



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Unerheblichkeit für die Auffassung der Rechtsstände

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

stelle<sup>59)</sup> halte ich nach wie vor fest. Diese Schlüsse werden m. E. durch die späteren Verhältnisse bestätigt. Die Grafschaftsbauern, die wir später weit verbreitet, wenn auch meistens zerstreut finden, sind Reste eines Standes bäuerlicher Edeling, der früher erheblich zahlreicher gewesen sein muß. Die später bezeugten Fronhöfe im kirchlichen Besitze sind meist als alte Edelingsgüter aufzufassen. Der Rückschluß ergibt kleine Güter, die denjenigen Edeling, der nur ein solches Gut besaß, auf bäuerliches Leben verwiesen. Andere Anhaltspunkte bieten das Dreihufenindiz des Ssp<sup>60)</sup> und das mehrfache Vorkommen des Ortsnamens Edelingsdorf<sup>61)</sup>. Dieser Ortsname spricht für gruppenweise und deshalb für bäuerliche Siedlung. Allerdings sind es überall nur unsichere Anhaltspunkte, die sich gewinnen lassen, und die ich auch früher als unsicher bezeichnet habe.

Die vorstehende Skizze ergibt, daß unsere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Wirtschaftsbildes keine sehr bedeutende ist. Für den Rückschluß auf die Rechtsstände kommt sie nicht in Betracht. Schon die gemeinsamen Züge ergeben eine Bestätigung des Widukindberichts und unserer gemeinsamen Ansicht. Wenn die Edeling in der Stammesheimat zahlreich auf kleinen Gütern sitzen und in den eroberten Gebieten auf großen, dann können sie nur als die Altfreien des Eroberervolkes aufgefaßt werden, ohne daß es auf die nur unsicher zu beantwortende Frage ankommt, ob ihre Zahl in dem eroberten Gebiete größer oder kleiner war, ihre wirtschaftliche Stellung im Durchschnitte mehr der Stellung des Laten besitzenden Großbauern oder der des typischen Grundherrn entsprach. Für die genealogische Theorie sind die Meinungsverschiedenheiten über dieses statistische Problem nicht erheblich. Wenn Lintzel aus dieser Vermutungsverschiedenheit den Anspruch

59) In der Ausstattungsstelle wird die Leistung eines Bezirks nach der Kopffzahl der Eingesessenen bestimmt und hinzugefügt: „nobiles, ingenuos, similiter et litos“. Damit ist gesagt: „ohne Rücksicht darauf, wie viele von diesen eingesessenen Edeling, Frilinge oder Laten sind“. Mit dieser unterschiedslosen Behandlung wäre m. E. eine so große Ungleichheit des Besitzes, wie sie Lintzel unterstellt, nicht vereinbar.

60) Vgl. Pflughafte S. 135 Anm. 3, Standesgliederung S. 142, Schlußbemerkung.

61) Auch die Ortsnamen Frilingsdorf und Latendorf finden sich.



ableitet, meine Ständelehre widerlegt zu haben, so muß ich diesen Anspruch als unbegründet zurückweisen. Er beruht auf der Problemverschiebung.

#### Vierter Abschnitt.

### Die Vergleichbarkeit der Stammesrechte und der Stand der Altfreien.

#### § 5.

1. Die Arbeiten Lintzels münden in der Vorstellung, daß die Standesgliederung der deutschen Stammesrechte grundsätzliche Verschiedenheiten aufweise<sup>62)</sup>. Lintzel legt auf diese neue Erkenntnis großen Wert<sup>63)</sup>. Er macht der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte die Annahme, daß es überall den Stand der Gemeinfreien gegeben habe, zum Vorwurf und sieht in dieser Erkenntnis den Schlüssel zu seiner grundsätzlichen Beurteilung der Ständekontroverse. Dieses Urteil wird in folgender Weise zusammengefaßt<sup>64)</sup>: „Die Lösung des Problems sehe ich, wie ich vorhin schon angedeutet habe, in der Erkenntnis, daß der ständische Aufbau in den einzelnen Rechtsgebieten grundsätzlich verschieden war: es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen; die Edlinge der Sachsen, Friesen, Franken und Bayern sind ganz verschiedene Stände, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung ihres eigenen Rechtsgebietes erklären lassen; und ebenso verhält es sich mit den Frilingen. Das bedeutet: die ständischen Differenzierungen sind größer, als sich das in den paar sprachlichen Termini Edling, Friling, resp. nobilis, ingenuus ausdrücken ließ, und im Grunde handelt es sich in dem Streit um die Frage, wie weit man es bei diesen Ständen mit Adligen oder Gemeinfreien zu tun hat, um einen Streit um Worte, die gar nichts oder doch herzlich wenig besagen.“ Das ist freilich eine Stellungnahme, die ich weniger als Lösung wie als Lösungsverzicht bezeichnen würde<sup>65)</sup>.

62) S. 107 ff.

63) Das Gewicht, das Lintzel auf die Entdeckung der Verschiedenheit legt, tritt auch in dem Titel hervor: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum.“ Denn von den nichtsächsischen Ständen wird im Grunde nur gesagt, daß sie anders gewesen seien als die sächsischen.

64) ZRG. 54 (1934), S. 292 a. E.

65) Auf unser Kolonialbeispiel (S. 12 Anm. 2) übertragen, würde die Stellungnahme Lintzels folgende Gestalt annehmen: Die Unterscheidung